

**Amtsgericht Charlottenburg**

Az.: 224 C 171/19



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: 13 PF [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 12043 Berlin

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 9, 10117  
Berlin, Gz.: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2019 für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 24.04.2019 - [REDACTED] wird unter Aufhebung des Versäumnisurteils vom 06.08.2019 aufrechterhalten.
2. Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen mit Ausnahme der durch die Säumnis der Klägerin entstandenen Kosten, die diese zu tragen hat.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Film

In der Zeit vom [REDACTED] 2013 bis zum [REDACTED] 2013 wurde der Film mehrmals über den Internetanschluss des Beklagten auf einer Tauschbörse im Internet hochgeladen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] 2013 wurde der Beklagte von der Klägerin zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 450,00 € sowie zur Erstattung der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 506,00 € aufgefordert. Der Beklagte leistete keine Zahlung an die Klägerin. In den Jahren [REDACTED] und [REDACTED] wurde der Beklagte von Klägerseite mehrfach zur Zahlung aufgefordert. Mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] forderte die Klägerin den Beklagten schließlich zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € bis zum [REDACTED] auf.

Die Klägerin behauptet: Der Beklagte habe die Rechtsverletzung begangen.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 zu.

Gegen den Beklagten ist ein Vollstreckungsbescheid über einen Betrag von 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 05.03.2019 ergangen. Gegen den am [REDACTED] zugestellten Vollstreckungsbescheid hat der Beklagte am [REDACTED] Einspruch eingelegt. Im Termin zur Verhandlung über den Einspruch am [REDACTED] hat die Klägerseite keinen Antrag gestellt, so dass auf Antrag der Beklagtenseite Versäumnisurteil gegen die Klägerin ergangen ist, mit dem der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen worden ist. Gegen das der Klägerseite am [REDACTED] zugestellte Versäumnisurteil hat sie mit am [REDACTED] eingegangenem Schriftsatz Einspruch eingelegt. Mit Verfügung vom [REDACTED] die der Beklagtenseite am [REDACTED] zugestellt worden ist, ist dem Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt worden. Die Beklagtenseite hat erst mit am [REDACTED] eingegangenem Schriftsatz auf die Klage erwidert.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 06.08.2019 aufzuheben und den Vollstreckungsbescheid aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 06.08.2019 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte behauptet: Er kenne das streitgegenständliche Werk nicht. Der Umgang mit Tauschbörsen-Software sei ihm nicht bekannt. Zur damaligen Zeit hätten auch der damals 13-jährige Sohn des Beklagten, [REDACTED] und die damals 10-jährige Tochter des Beklagten, [REDACTED] bei ihm gewohnt und über dessen Computer Zugriff auf seinen Internetanschluss gehabt. Beide Kinder hätten das Internet unter anderem genutzt, um Spiele zu spielen. Der Beklagte habe alle Familienmitglieder nach Erhalt der Abmahnung zu der Rechtsverletzung befragt. Die Frage, ob er oder sie davon wisse, den Film auf irgendeine Weise heruntergeladen zu haben, wurde - unstrittig - von allen verneint. Eine Durchsuchung des Computers auf Filesharingsoftware und den Film sei erfolglos geblieben.

Der Beklagte ist der Ansicht, weitere Nachforschungen seien ihm nicht zumutbar.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil ist zulässig. Er ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden (§§ 339 Abs. 1, 340 ZPO). Er hat auch in der Sache Erfolg. Der Vollstreckungsbescheid war aufrechtzuerhalten. Denn die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten gemäß §§ 97 Abs. 2, 15 Abs. 2, 19 a UrhG auf Schadensersatz wegen unerlaubten öffentlichen Anbietens des streitgegenständlichen Films im Internet.

Der streitgegenständliche Film, ein gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG urheberrechtlich geschütztes Werk, ist im März [REDACTED] auf einer Tauschbörse im Internet einer unbekanntem Vielzahl von Nutzern im Internet zum Download zur Verfügung gestellt und damit gemäß § 19 a UrhG öffentlich zugänglich gemacht worden.

Die Klägerin ist unstrittig Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an dem streitgegenständlichen Film.

Der Beklagte haftet als Täter für die streitgegenständliche Rechtsverletzung.

Als Anschlussinhaber haftet der Beklagte für die über seinen Internetanschluss begangene Urheber-

berrechtsverletzung. Es ist unstrittig, dass das Zugänglichmachen des Films über den Internetanschluss des Beklagten erfolgte.

Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeordnet ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH NJW 2010, 2061 Rn. 12 - Sommer unseres Lebens; BGH, Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 75/14, Rn. 37 - Tauschbörse III, juris). Diese Vermutung greift nicht ein, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen den Anschluss benutzen konnten (BGH, Urteil vom 08.01.2014 - I ZR 169/12, Rn. 15 - Bearshare, juris). Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In diesen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses allerdings eine sekundäre Darlegungslast. Dieser genügt der Anschlussinhaber dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und ggf. welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung ernsthaft in Betracht kommen (BGH, Urteil vom 08.01.2014 - I ZR 169/12, Rn. 18 - Bearshare, juris; BGH, Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 75/14, Rn. 37 - Tauschbörse III, juris). Er hat nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (BGH, Urteil vom 12.05.2016 - I ZR 48/15, Rn. 34 - Everytime we touch, juris). In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Erkenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Im Rahmen dieser sekundären Darlegungslast bedarf es der Mitteilung derjenigen Umstände, aus denen darauf geschlossen werden kann, dass die fragliche Verletzungshandlung tatsächlich von einem Dritten mit alleiniger Tatherrschaft begangen worden sein kann (BGH, Urteil vom 12.05.2016 - I ZR 48/15, Rn. 50, juris). Nicht ausreichend ist der Vortrag des Anschlussinhabers, dass der Internetanschluss von mehreren Personen im Haushalt genutzt werde, da es nicht auf die Nutzungsmöglichkeit im Allgemeinen, sondern konkret auf die Situation im Verletzungszeitpunkt ankommt (BGH, Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 75/14, Rn. 39 - Tauschbörse III, juris). Entspricht der Anschlussinhaber all dem, ist es wieder Sache des Anspruchstellers, die für eine Haftung des Anschlussinhabers als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGH, Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 75/14, Rn. 37, juris).

Vorliegend greift die tatsächliche Vermutung ein, dass der Beklagte für die über seinen Internetan-

schluss begangene Rechtsverletzung verantwortlich ist. Denn der Beklagte ist seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen. Aus seinem Vorbringen ergibt sich nicht, dass sein Sohn bzw. seine Tochter ernsthaft als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen würden. Es fehlt insbesondere ein konkreter Bezug zum Tatzeitpunkt. Der Beklagte hat nicht vorgetragen, dass seine Kinder bzw. eines seiner Kinder seinen Internetanschluss zu den einzelnen Verletzungszeitpunkten genutzt hätten. Umstände, aus denen sich ergeben würde, dass eines der beiden Kinder des Beklagten die Rechtsverletzung tatsächlich in alleiniger Tatherrschaft begangen hätte bzw. dass dies zumindest ernsthaft in Betracht käme, ergeben sich aus dem Vorbringen der Beklagtenseite nicht.

Darüber hinaus würde der Beklagte, auch wenn eines seiner Kinder die Rechtsverletzung ohne Wissen des Beklagten begangen hätte, für die Rechtsverletzung gemäß § 832 Abs. 1 BGB haften, da er seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit der Beaufsichtigung bedarf, ist gemäß § 832 Abs. 1 Satz 1 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nach § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt. Der Beklagte war kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über seine damals minderjährigen Kinder verpflichtet (§§ 1626 Abs. 1, 1631 Abs. 1 BGB). Eltern sind verpflichtet, die Internetnutzung ihres minderjährigen Kindes zu beaufsichtigen, um eine Schädigung Dritter durch eine Urheberrechte verletzende Teilnahme des Kindes an Tauschbörsen zu verhindern. Allerdings genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internet-Tauschbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten (BGH, Urteil vom 15.11.2012 - I ZR 74/12, Morpheus).

Nach diesen Grundsätzen ist eine Haftung der Beklagten zu bejahen. Der Beklagte war verpflichtet, seine damals minderjährigen Kinder, denen er den Zugang zu seinem Internetanschluss ermöglicht hat, über die Rechtswidrigkeit der Nutzung von Internet-Tauschbörsen zu belehren und ihnen eine Teilnahme daran zu verbieten. Dass er dies vor dem streitgegenständlichen Zeitraum getan hätte, hat der Beklagte nicht dargetan.

Der Schadensersatzanspruch ist in Höhe von 1.000,00 € begründet.

Die Klägerin ist berechtigt, den Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG auf der Basis der Lizenzanalogie zu berechnen. Der Verletzer hat danach dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten

(vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl., § 97 Rn. 82 m.w.N.). Die Höhe der angemessenen Lizenzgebühr unterliegt der gerichtlichen Schätzung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO. Die geltend gemachte Höhe der Lizenzgebühr von 1.000,00 € überschreitet die der gerichtlichen Schätzung unterliegende übliche Höhe einer angemessenen Lizenz bei einem Spielfilm nicht.

Verwirkung greift nicht ein. Die Klägerin hat den Beklagten seit der Feststellung der Rechtsverletzung und der Abmahnung mehrmals zur Begleichung der Ansprüche aufgefordert und damit deutlich gemacht, dass sie die Angelegenheit nicht auf sich beruhen lassen würde.

Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Per-

son versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

██████████  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 22.10.2019

██████████ JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 23.10.2019

██████████ JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig